

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der Flughafen Bremen GmbH für die Überlassung und Nutzung von Werbeflächen und -standorten

Für Verträge über die Überlassung und Nutzung von Werbeflächen und -standorten („Werbeflächenmietvertrag“) auf dem Gelände der Flughafen Bremen GmbH - nachfolgend „FBG“ genannt - gelten die nachstehenden Bedingungen, sofern und soweit im Einzelfall keine abweichenden schriftlichen Vereinbarungen getroffen werden. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden werden, auch bei Kenntnis der FBG, nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, ihrer Geltung wird ausdrücklich schriftlich zugestimmt. Diese AGB gelten für Werbeflächenmietverträge, die nach dem 01.06.2010 geschlossen wurden.

1. Vertragsgegenstand

Die FBG stellt dem Kunden zur Anbringung seiner Werbemittel die im Werbeflächenmietvertrag vereinbarte Werbefläche zur Verfügung. Der Kunde ist berechtigt und verpflichtet, an dem im Werbeflächenmietvertrag vereinbarten Standort seine Werbemittel selbst anzubringen oder Dritte hiermit zu beauftragen. Die Kosten der Herstellung seiner Werbemittel trägt der Kunde.

2. Vertragslaufzeit/ Kündigung

2.1 Der Beginn des Vertrages und die Mindestlaufzeit richten sich nach den Vereinbarungen in dem Werbeflächenmietvertrag.

2.2 Wird der Werbeflächenmietvertrag nicht drei Monate vor Ablauf der Vertragslaufzeit gekündigt, so verlängert er sich jeweils um weitere 12 Monate.

2.3 Das Recht beider Vertragsparteien zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Insbesondere kann die FBG den Vertrag aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung kündigen, wenn der Kunde mit Zahlungen trotz Mahnung länger als einen Monat in Verzug gerät; der Kunde den vertragswidrigen Gebrauch der Werbefläche oder ihre unbefugte Überlassung an Dritte trotz schriftlicher Abmahnung der FBG fortsetzt oder ein vorläufiges Insolvenzverfahren über das Vermögen des Kunden eröffnet wird.

2.4 Die FBG ist berechtigt, das Vertragsverhältnis jederzeit mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende zu kündigen, wenn aus flugtechnischen, verkehrstechnischen, baulichen oder sonstigen zwingenden Gründen die Werbefläche durch die FBG anderweitig in Anspruch genommen werden muss. In einem solchen Fall hat der Kunde ggf. Anspruch auf anteilige Rückerstattung bereits erbrachter Zahlungen, soweit sich diese auf den Zeitraum ab der Vertragsbeendigung beziehen. Weitergehende Ansprüche sind ausgeschlossen.

2.5 Jede Kündigungserklärung bedarf der Schriftform.

3. Entgelte

3.1 Das im Werbeflächenmietvertrag vereinbarte Entgelt gilt für die dort vereinbarte Mindestlaufzeit, soweit nichts Abweichendes schriftlich vereinbart wurden ist. Danach kann die FBG das Mietentgelt verändern, wenn sie den Kunden mindestens zwei Monate vor dem Inkrafttreten einer Preisänderung schriftlich oder in Textform über das veränderte Mietentgelt informiert. Ist der Kunde mit der Preisänderung nicht einverstanden, ist er berechtigt, den Werbeflächenmietvertrag innerhalb einer Frist von einem Monat zum Datum des Inkrafttretens der Preisänderung zu kündigen. Auch diese Kündigung bedarf zu ihrer Gültigkeit der Schriftform. Kündigt der Kunde das Vertragsverhältnis nicht oder nicht fristgerecht, wird das Vertragsverhältnis mit dem geänderten Mietentgelt, im Übrigen aber unverändert fortgesetzt.

3.2 Die im Werbeflächenmietvertrag genannten Entgelte verstehen sich netto zzgl. Umsatzsteuer in jeweils gültiger gesetzlicher Höhe.

4. Fälligkeit/Verzug

4.1 Entgelte sind jeweils für ein Vierteljahr im Voraus ohne jeden Abzug zu entrichten, und zwar zum Monatsersten des ersten Monats des jeweiligen Vierteljahres.

4.2 Die FBG behält sich vor, die Entgelte durch einen Dauer-Abbuchungsauftrag für Lastschriften vom Konto des Kunden einzuziehen. Der Kunde erklärt sich mit dieser Zahlungsweise ausdrücklich einverstanden und wird auf Anforderung der FBG die entsprechenden Erklärungen abgeben.

4.3 Gerät der Kunde mit der Zahlung der Entgelte in Verzug, sind ab dem Eintritt des Zahlungsverzuges Verzugzinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz gemäß § 247 BGB zu bezahlen.

5. Verkehrssicherungspflichten / Haftung

5.1 Dem Kunden obliegt für die von ihm gemietete Werbefläche einschließlich der dazugehörigen Verkehrsfläche die Verkehrssicherungspflicht. Dies gilt insbesondere für von dem Werbemittel ausgehende Gefahren. Der Kunde hat die Werbemittel nach den Vorgaben der FBG zu befestigen. Der Kunde haftet für sämtliche Schäden, die aus einer Verletzung dieser Pflichten resultieren und stellt die FBG insofern von sämtlichen Ansprüchen Dritter frei.

5.2 Für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit haftet die FBG unbeschränkt. Im Falle von leicht fahrlässig verschuldeten Leistungsstörungen sowie vorvertraglichen oder nebenvertraglichen Pflichtverletzungen ist die Haftung der FBG ausgeschlossen, es sei denn, es sind wesentliche Vertragspflichten verletzt. In diesen Fällen ist die Haftung der FBG auf den Ersatz vorhersehbarer Schäden begrenzt. Von dieser Haftungsbeschränkung ausgenommen sind Ansprüche auf Schadensersatz wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

5.3 Die FBG haftet nicht für Beschädigung, Verlust oder Diebstahl von Werbemitteln während der Laufzeit des Mietverhältnisses, es sei denn, der Schaden ist durch sie oder ihre Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden.

5.4 Der Kunde trägt die Verantwortung für den Inhalt und die rechtliche Zulässigkeit seiner Werbemittel und stellt die FBG ausdrücklich von allen Ansprüchen Dritter frei, die wegen der Verletzung von gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere aus Urheber-, Persönlichkeits- oder Wettbewerbsrechtsverletzungen entstehen können.

6. Untervermietung / Überlassung an Dritte

Die Untervermietung der Werbefläche an Dritte oder ihre Gebrauchsüberlassung in anderer Weise ist nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch die FBG gestattet.

7. Leistungsstörungen / Höhere Gewalt

7.1 Bei Störungen der Werbung aufgrund von höherer Gewalt (z.B. Streik, Betriebseinschränkungen, Betriebsunterbrechung, behördlicher Anordnung, Sturm) oder aus sonstigen nicht von der FBG zu vertretenen Gründen ist eine Haftung der FBG ausgeschlossen. Das Gleiche gilt, falls die Werbung aufgrund behördlicher Anordnung, Diebstahl oder Beschädigung beeinträchtigt wird oder unterbleiben muss.

7.2 Bei höherer Gewalt ist die FBG berechtigt, die Werbemittel im Voraus zur Gefahrenabwehr zu demontieren. Der Kunde kann hieraus keine Schadensersatzansprüche herleiten.

7.3 Kurzzeitige Beeinträchtigungen der Werbung (bis zehn Kalendertage) berechtigen den Kunden nicht zur Zurückbehaltung oder Minderung fälliger Mieten. Der Kunde ist nicht von der Verpflichtung zur Entrichtung der Miete befreit.

7.4 Wird die Werbung aus den vorgenannten Gründen dauerhaft unmöglich oder ganz oder teilweise untersagt, wird die FBG von ihrer Leistungsverpflichtung frei. Vom Kunden bereits geleistete Zahlungen werden anteilig erstattet. Weitere Ansprüche des Kunden sind ausgeschlossen.

7.5 Durch eine vom Kunden zu vertretene Leistungsstörung, insbesondere eine unterlassene oder verspätete Anbringung von Werbemitteln, wird die Vertragslaufzeit nicht beeinträchtigt. Der Kunde bleibt zur Zahlung der vereinbarten Miete verpflichtet.

8. Anforderungen an die Werbemittel

8.1 Der Kunde ist für die Herstellung, die rechtzeitige Anbringung, die rechtzeitige Entfernung und ordnungsgemäße Entsorgung seiner Werbemittel verantwortlich. Dies gilt auch für alle Motivwechsel.

8.2 Der Kunde hat bei der Herstellung seiner Werbemittel zu beachten, dass die Anfertigung nach den Vorschriften der FBG und den im Vertrag vereinbarten besonderen Einzelheiten über Größe, Stärke, Beschaffenheit des Werkstoffes usw. erfolgt. Die exakten Aufmaße des Werbemittels sind vom Kunden zu nehmen. Die im Werbeflächenmietvertrag angegebenen Maße sind lediglich Bruttomaße und können nicht als Basis zur Herstellung eines entsprechenden Werbemittels zu Grunde gelegt werden.

8.3 Die Werbemittel müssen den gesetzlichen und behördlichen Anforderungen, insbesondere den brandschutzrechtlichen Vorschriften und Auflagen entsprechen. Der Kunde hat die am Flughafen Bremen geltende Flughafenbenutzungsordnung, die Brandschutzordnung und die Hausordnung zu beachten und sein Personal und seine Erfüllungsgehilfen entsprechend zu informieren und anzuweisen. Die Brandschutzordnung, die Flughafenbenutzungsordnung und die Hausordnung werden dem Kunden bei Vertragsabschluss zur Verfügung gestellt.

8.4 Das Werbemotiv bedarf der Zustimmung der FBG in Textform. Zu diesem Zweck ist der FBG der Entwurf einer maßstabsgerechten Skizze mit Angaben über Art, Farbe, Gestaltung, Material und technischer Ausführung des geplanten Werbemittels (nachfolgend Entwurfskizze genannt) vorzulegen. Die FBG ist berechtigt, ihre Zustimmung aus wichtigem Grund zu verweigern. Ein wichtiger Grund ist insbesondere dann gegeben, wenn die Werbung gegen die guten Sitten verstößt, gewaltverherrlichend ist oder gegen das unmittelbare Geschäftsinteresse der FBG verstößt. Werbung für politische Parteien und Werbung für politische oder religiöse Organisationen ist unzulässig. Erst nach der Erteilung der Zustimmung der FBG darf der Kunde die der Entwurfskizze in jeder Hinsicht entsprechende Werbung anbringen.

9. Werbeagenturen und -vermittler

Werbeagenturen und -vermittler sind verpflichtet, sich in ihren Angeboten, Verträgen und Abrechnungen mit den Werbetreibenden an die Preisliste oder den mit der FBG individuell vereinbarten Preis zu halten. Bei Überschreitung ist die FBG berechtigt, von dem Werbeflächenmietvertrag

zurück zu treten und in den Vertrag zwischen Werbeagentur bzw. -vermittler und dem Werbetreibenden zu dem Ausgangspreis direkt einzutreten.

10. Abwicklung des Vertragsverhältnisses bei seiner Beendigung

10.1 Nach Beendigung des Werbeflächenmietvertrags hat der Kunde unaufgefordert seine Werbemittel zu entfernen und die in Anspruch genommene Fläche auf seine Kosten in den ursprünglichen Zustand zu versetzen.

10.2 Kommt der Kunde dieser Verpflichtung trotz einer ihm von der FBG gesetzten Frist nicht nach, so kann die FBG die Beseitigung der Werbemittel auf Kosten des Kunden vornehmen oder vornehmen lassen.

10.3 Für die über den vertraglichen Mietzeitraum hinaus in Anspruch genommene Werbezeit bis zur endgültigen Entfernung der Werbemittel wird dem Kunden ein Nutzungsentgelt in anteiliger Höhe des jeweils vereinbarten Mietentgelts in Rechnung gestellt.

10.4 Eine stillschweigende Verlängerung des Mietvertragsverhältnisses gemäß § 545 BGB bei Fortsetzung des Gebrauchs über den Ablauf der vertraglich vereinbarten Mietzeit hinaus wird jedoch ausgeschlossen.

11. Schlussbestimmungen

11.1 Der Ausschluss von Wettbewerbern am jeweiligen Standort wird ausdrücklich nicht zugesichert.

11.2 Die FBG und der Kunde verpflichten sich, für die Dauer des Vertragsverhältnisses und darüber hinaus strengstes Stillschweigen über den Vertragsinhalt, Produkte und Produktinformationen, spezielle Erkenntnisse über firmeninterne Angelegenheiten sowie sonstige Geschäftsunterlagen und -daten zu bewahren und an Dritte nur mit dem ausdrücklichen schriftlichen Einverständnis des jeweiligen anderen Vertragspartners weiterzugeben. Diese Verpflichtung ist Dritten, insbesondere Arbeitnehmern, ausdrücklich aufzuerlegen.

11.3 Die FBG ist berechtigt, zu Publikationszwecken, insbesondere zum Zwecke der Werbung, des Marketings, der Unternehmenskommunikation und der Imagebildung Fotos, Ausschnitte und künstlerisch verfremdete Motive der Werbemittel zu nutzen.

11.4 Eine Aufrechnung mit nicht anerkannten oder nicht rechtskräftig festgestellten Forderungen und die Zurückbehaltung der Miete oder sonstiger Entgelte sind ausgeschlossen.

11.5 Sollten einzelne Bestimmungen dieser allgemeinen Vertragsbedingungen unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht.

11.6 Das gesamte Vertragsverhältnis einschließlich dieser allgemeinen Vertragsbedingungen unterliegt ausschließlich deutschem Recht. Als Erfüllungsort sämtlicher Leistungen und als Gerichtsstand bei allen sich aus dem Vertragsverhältnis und im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten wird, soweit gesetzlich zulässig, Bremen vereinbart.